



Satzung

Des Fördervereins der Realschule Senne e.V.

Satzung des Fördervereins der Realschule Senne e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Senne e.V.“ und hat seinen Sitz in Bielefeld.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Schülereltern, Lehrern, Freunden und Förderern der Realschule Senne, Klashofstraße 79, 33659 Bielefeld, mit dem Ziel, die Ausbildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen dieser Realschule ideell und Materiell zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebung der Realschule Senne insbesondere durch
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - b) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - c) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerverwaltung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen dem „Kinderschutzbund e.V.“, Bielefeld, zugeführt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Beitritt

- 1.1 Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler der Realschule können nicht Mitglieder werden.

- 1.2 Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht binnen einer Frist von 6 Wochen schriftlich ablehnt.
- 1.3 Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. **Austritt**
- 2.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- 2.1.1 durch den Tod eines Mitglieds;
- 2.1.2 durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
- 2.1.3 durch Ausschluss, den der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen beschließen kann, wenn
- 2.1.4.1 ein Mitglied mehr als 3 Monate mit seinen Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und diesen binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht ausgleicht.
- 2.1.4.2 ein Mitglied durch sein Verhalten dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- 2.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere anteilige Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Beiträge

1. Beiträge werden entsprechend einer von dem Mitglied bei seinem Beitritt erklärten Selbstverpflichtung erhoben, die der Vorstand vertraulich zu behandeln hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festlegen mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beiträge werden nach Wahl des Mitglieds, bezogen auf die Abrechnungsperiode, im voraus halbjährlich oder jährlich, möglichst durch Bankeinzug, erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand**

1. Mitgliederversammlung

1.1 Einberufung

- 1.1.1 Innerhalb von 10 Wochen seit Beginn des Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Übermittlung der Einladungen kann bei den Mitgliedern, deren Kinder die Realschule Senne besuchen, über diese erfolgen.
- Anträge auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder Erweiterungen der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet vorliegen
- 1.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen einer Frist von 1 Monat mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden, wenn
- 1.1.2.1 *die Mehrheit seiner Mitglieder oder*
- 1.1.2.2 *mindestens 10 Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag dies verlangen.*
- 1.1.3 Während der Schulferien darf eine Mitgliederversammlung nur bei zwingender Notwendigkeit stattfinden. Deren Beschlüsse sind durch eine nach dem Ende der Ferien nach Maßgabe der Ziffer 1.1.2 anzuberaumende Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 1.2 **Aufgaben**
- Der Mitgliederversammlung obliegen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des neuen Vorstandes;
 - die Wahl eines Kassenprüfers;
 - jede Änderung der Satzung;
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 1.3 **Beschlussfähigkeit**
- Eine ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 1.4 **Stimmrechte; Mehrheiten**
- 1.4.1 Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wurde eine Mitgliedschaft von mehreren Personen erklärt, so steht auch dieser Personenmehrheit nur eine Stimme zu.
- 1.4.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit sie nicht Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 1.5 **Protokoll**

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in erstellt und von ihm/ihr sowie vom/von der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

2. Vorstand

2.1 Zusammensetzung und Wahl

2.1.1 Der Vorstand besteht aus

2.1.1.1 dem/der Vorsitzenden;

2.1.1.2 dem/der Stellvertreter/in;

2.1.1.3 dem/der Schatzmeister/in

2.1.1.4 dem/der Schriftführer/in

2.1.1.5 dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

2.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

2.1.3 Alle Vorstandsmitglieder dürfen nur ein Amt ausüben.

2.1.4.1 Der/die Schulleiter/In der Realschule Senne oder ein von der Schulleitung delegiertes Mitglied des Schulkollegiums sowie der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein von ihm/ihr delegiertes Mitglied der Schulpflegschaft sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sind sie zugleich Mitglieder des Vereins, haben sie Stimmrecht.

2.1.4.2 Die unter Ziffer 2.1.4.1 genannten Personen können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

2.2.2 Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands.

Zum Zwecke des Rechnungsausgleichs sind zwei Unterschriften erforderlich (Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in und Schatzmeister/in).

2.2.3 Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich; einen Antrag auf Erstattung von Barauslagen kann jedoch entsprochen werden, wenn diese nachgewiesen oder offensichtlich angemessen pauschaliert werden. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Vereins auf Zahlung von Beiträgen ist dabei ausgeschlossen.

2.3 Vorstandssitzungen

2.3.1 Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in einzuberufen.

2.3.2 Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

2.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der ordnungsgemäß einberufenden Vorstandssitzung anwesend sind.

2.5 Stimmrechte, Mehrheiten

2.5.1 Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

2.5.2 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2.6 Protokoll

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gründungssatzung tritt nach Unterzeichnung der Gründungsmitglieder in Kraft.

MAI 1994